

Statuten

(Im nachfolgenden Text verwenden wir der Einfachheit halber die weibliche Schreibform, männliche Personen sind darin einzuschliessen.)

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen „Wärchlade für Olten und Umgebung“ (nachgenannt Wärchlade) besteht mit Sitz in Olten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist ins Handelsregister einzutragen.

II. Vereinszweck und Ziel

§ 2 Der Wärchlade ermöglicht Menschen mit einer Behinderung in Gemeinschaft handwerkliche Arbeiten auszuführen. Die hergestellten Gegenstände können im Wärchlade in Kommission verkauft werden.

§ 3 Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch

- zur Verfügungstellung einer Werkstatt, eines Treffpunktes, eines Begegnungsortes, von Arbeitsräumen und Verkaufsraum
- die fachliche Betreuung der angesprochenen Personenkreise

III. Finanzierung

§ 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder (zurzeit Fr. 50.--)
- Kantonsbeiträgen
- Beiträgen von sozialen Institutionen
- Spenden und letztwilligen Zuwendungen
- Verkaufserlösen
- weiteren Einnahmen

IV. Organisation

§ 5 Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Beschwerdeinstanz

A. Vereinsversammlung

§ 6 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die Versammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden.

§ 7 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- Genehmigung und Änderung der Vereinsstatuten
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Beschwerdeinstanz

B. Vorstand

§ 8 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, nämlich Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und 3 Beisitzerinnen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach dessen Ablauf alle Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

§ 9 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Leiterin des Wärchlade oder eine von ihr bezeichnete Vertreterin (im Verhinderungsfall) nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen; er kann diese Aufgabe teilweise an das Wärchladeteam delegieren
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Organisation des Vereinbetriebes im Rahmen der Vereinsbeschlüsse und der Statuten
- Anstellung der Betreuerinnen

C. Kontrollstelle

§ 11 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Revisorinnen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Sofern kantonale oder andere Vorschriften dies erfordern, kann der Vorstand diesen Revisorinnen eine Revisionsgesellschaft (Treuhandunternehmen) zur Seite stellen. Die

Vereinsversammlung kann auch ausschliesslich ein Treuhandunternehmen als Kontrollstelle wählen.

D. Beschwerdeinstanz

§ 12 Die Beschwerdeinstanz besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Begründung und Zweck sind im Reglement der Beschwerdekommision geregelt, welches der Vorstand erlässt. Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder der Beschwerdeinstanz. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder der Beschwerdeinstanz wieder wählbar.

V. Mitglieder

§ 13 Die Mitgliedschaft im Wärlade steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche bereit sind, an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuhelfen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Vereinsversammlung.

VI. Haftung

§ 14 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Auflösung

§ 15 Für die Auflösung des Vereins Wärlade ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder nötig. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfachem Mehr. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist auf eine steuerbefreite gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Diese Statuten traten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung vom 23. November 1990 in Kraft und wurden an der GV vom 28. März 2000, vom 22. März 2005, vom 25. März 2008 und vom 26. März 2013 einer Revision unterzogen.

Der Vizepräsident

Der Kassier

Markus Rügger

Christian Blaser